



Erklärung/Antrag wurde bereits telefonisch abgegeben/gestellt

**Änderung der Einkommensprognose
Beginn/Ende „Opting in“
für Freiberufler nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG**

Name	VSNR / 52
------	--------------

1. Änderung der Einkommensprognose – Beginn des Versicherungsschutzes

- Meine Einkünfte aus der/den selbständigen Erwerbstätigkeit(en) **überschreiten**
- nur im Jahr
- ab dem Jahr bis auf Widerruf auch für die folgenden Jahre

die (jeweils) geltende Versicherungsgrenze (Vorjahreswerte – siehe Informationen auf der Rückseite).

Durch die Änderung der Einkommensprognose beginnt der Versicherungsschutz in der GSVG-Pensions- und/oder Krankenversicherung sowie in der ASVG-Unfallversicherung.

2. Änderung der Einkommensprognose – Wegfall des Versicherungsschutzes

- Meine Einkünfte aus der/den selbständigen Erwerbstätigkeit(en) **unterschreiten**
- ab dem Jahr bis auf Widerruf auch für die folgenden Jahre

die (jeweils) geltende Versicherungsgrenze.

Durch die Änderung der Einkommensprognose endet der Versicherungsschutz in der GSVG-Pensions- und/oder Krankenversicherung sowie in der ASVG-Unfallversicherung.

Für Folgejahre ist eine neuerliche Überschreitungserklärung nötig, wenn Ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze voraussichtlich überschreiten werden.

3. Beantragung der „Opting in“-Krankenversicherung

- Ich beantrage die „Opting in“-Krankenversicherung.**
Die GSVG-Kranken- und Unfallversicherung beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag bei der SVS einlangt.
Diese Krankenversicherung soll beendet werden, wenn ein anderer Versicherungsschutz in der Krankenversicherung eintritt. ja nein

4. Abmeldung von der „Opting in“-Krankenversicherung

Ich melde mich von der „Opting in“-Krankenversicherung ab.

Die GSVG-Kranken- und Unfallversicherung endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Abmeldung bei der SVS einlangt.

WICHTIGE INFORMATIONEN!

- Unter **Einkünfte** verstehen wir: Betriebsergebnis aus **allen** selbständigen GSVG-Tätigkeiten nach Einnahmen/Ausgabenrechnung (bis 2015 **ohne** Betriebsausgabe „eigene Sozialversicherungsbeiträge“).
- Die **Versicherungsgrenze (Wert 2020: 5.527,92 €, Wert 2019: 5.361,72 €, Wert 2018: 5.256,60 €)** gilt, unabhängig davon ob Sie Ihre selbständige GSVG-Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben oder ob sie die einzige Einkommensquelle ist oder nicht.
- Erklären Sie, dass die **Versicherungsgrenze überschritten** wird („Überschreitungserklärung“), beginnt Ihr Versicherungsschutz frühestens mit dem Tag, an dem diese Erklärung bei uns einlangt. Eventuelle Zeiträume davor prüfen wir nach Übermittlung des Einkommensteuerbescheides durch das Finanzamt und stellen ggf. rückwirkend die GSVG-Pflichtversicherung fest. Ausnahme: Geben Sie die Überschreitungserklärung innerhalb eines Monats nach Aufnahme dieser selbständigen Erwerbstätigkeit ab, beginnt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit.
Ihr Versicherungsschutz bleibt bis zum Widerruf dieser Erklärung aufrecht (selbst wenn die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid niedriger sind). Eine rückwirkende Beendigung dieser Versicherung ist also nicht möglich.
- Erklären Sie, dass die **Versicherungsgrenze unterschritten** wird, endet der Versicherungsschutz (vorläufig) mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem diese Erklärung bei uns einlangt. Liegen Ihre Einkünfte im Einkommensteuerbescheid doch über der Versicherungsgrenze, werden wir die GSVG-Pflichtversicherung rückwirkend feststellen und die entsprechenden Beiträge vorschreiben. Wenn wir die Pflichtversicherung erst nach Übermittlung des Einkommensteuerbescheides durch das Finanzamt feststellen können, schreiben wir einen Beitragszuschlag in Höhe von 9,3 % der Beiträge vor. Diesen Zuschlag können Sie verhindern, wenn Sie uns das Überschreiten der Versicherungsgrenze vor Ablauf von 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides melden.
- Die **„Opting in“-Krankenversicherung** können Sie beantragen, wenn Sie die Versicherungsgrenze voraussichtlich nicht überschreiten bzw. nicht abschätzen können, wie hoch Ihre Einkünfte sein werden. Sie wird beendet, wenn die Beiträge für drei Monate offen sind und nicht bis spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt werden.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und habe die Informationen gelesen.

.....
Datum

.....
Unterschrift